

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

**betreffend das Gesetz, mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung 1979
neuerlich geändert wird (O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1982)**

(L-240/5-XXII)

Das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG. 1929 in der Fassung der B-VG.-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundes-sache; Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Die Grundsätze für die Regelung des Arbeiterrechtes in der Land- und Forstwirtschaft sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, wurden vom Bundesgesetzgeber im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 2. Juli 1981 (Landarbeitsgesetz-Novelle 1981), BGBl. Nr. 355, erlassen. Die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen enthält überwiegend die O. ö. Landarbeitsordnung 1979, LGBl. Nr. 84, in der Fassung der O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1981, LGBl. Nr. 5/1982; soweit es sich um Grundsätze handelt, die im Zusammenhang mit der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft stehen, sind sie in der O. ö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl. Nr. 53, ausgeführt.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz, mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung 1979 neuerlich geändert wird (O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1982), sollen die durch die Landarbeitsgesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 449, geänderten Grundsätze des Landarbeitsgesetzes betreffend den technischen und arbeitshygienischen Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ausgeführt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ist im besonderen zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Die in den §§ 71 bis 71 p des Entwurfes vorgesehenen Dienstnehmerschutzbestimmungen bzw. deren nähere Ausgestaltung durch Verordnungen gemäß § 72 finden auf alle der O. ö. Landarbeitsordnung 1979 unterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Dienstnehmern Anwendung, auch wenn nur familieneigene Arbeitskräfte beschäftigt werden. Um dies besser zum Ausdruck zu bringen, scheint zur Klarstellung eine entsprechende Unterteilung der in § 3 Abs. 3 zitierten Bestimmungen angezeigt, zumal außerdem Inhalt und Umfang der technischen und ar-

beitshygienischen Dienstnehmerschutzbestimmungen gegenüber der bisherigen Rechtslage geändert bzw. erweitert werden.

Zu Art. I Z. 2 und 3:

Die O. ö. Landarbeitsordnung 1979 enthält zwar in den §§ 71 bis 71 l bereits eingehende Vorschriften über den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz — zurückgehend auf die O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1972, LGBl. Nr. 25 —, dennoch erscheint es — nicht zuletzt auch aus Gründen der technischen Weiterentwicklung — geboten, diese Vorschriften in Ausführung der stark erweiterten Grundsätze der Landarbeitsgesetz-Novelle 1980 neu zu gestalten. Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 71: (Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer)

Diese Bestimmung enthält die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit. In Abs. 1 erster Satz soll entsprechend dem geltenden § 71 festgelegt werden, daß in jedem Betrieb entsprechende Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und dem damit im Zusammenhang stehenden Aufenthalt im Betrieb getroffen sein muß. Die Verpflichtung des Dienstgebers zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen enthält § 71 n. Der zweite Satz des Abs. 1 umschreibt die Maßnahmen im Sinne der Vorsorge nach dem ersten Satz, während Abs. 2 das Ziel aller dieser Maßnahmen festlegt.

Zu § 71 a: (Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume und Arbeitsstellen)

Arbeitsräume sind Räume von Betrieben, in denen nach ihrer Zweckbestimmung Arbeiten ausgeführt werden. Zu den sonstigen Betriebsräumen gehören solche Räume eines Betriebes, die zwar keine Arbeitsräume sind, in denen jedoch vorübergehend Arbeiten ausgeführt werden. Vom Standpunkt des Dienstnehmerschutzes ergeben sich die für Arbeitsräume notwendigen Erfordernisse in erster Linie aus den Grundsätzen der Arbeitshygiene. Besondere Vorkehrungen sind für Betriebsräume erforderlich, die in Sonderbauwerken eingerichtet werden.

Bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb umfaßt der Betrieb nicht allein die Betriebsgebäude, wie dies im gewerblichen und industriellen Bereich die Regel ist, sondern den Betrieb als solchen, also einschließlich aller zugehörigen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke. Aus diesem Grund erscheint es notwendig, in Abs. 3 die sinngemäße Anwendung des Abs. 2 auch für sonstige regelmäßig benützte Arbeitsstellen innerhalb des Betriebes vorzusehen.

Zu § 71 b: (Ausgänge und Verkehrswege)

Den Ausgängen und Verkehrswegen kommt schon im normalen Betriebsablauf für den Schutz der Dienstnehmer erhebliche Bedeutung zu. Von entscheidender Bedeutung sind diese jedoch für die Sicherheit der Dienstnehmer im Gefahrenfalle, etwa bei einem Brand. Es soll daher entsprechende Vorsorge getroffen werden, daß die Betriebsräume und -gebäude rasch und sicher verlassen werden können.

Zu § 71 c: (Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel)

Abs. 1 enthält die grundsätzlichen Anforderungen vor allem an Maschinen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel zur Verhütung von Unfällen. Die Begriffe „Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel“ umfassen alle Einrichtungen, Geräte und sonstigen materiellen Mittel, die bei der Arbeit verwendet werden, mit Ausnahme der Arbeitsstoffe. Diese Einrichtungen und Mittel sollen grundsätzlich in einer dem Stand der Technik entsprechenden Weise der Forderung eines wirksamen Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer genügen. Maßgebende Kriterien hierfür sind die für diese Einrichtungen und Mittel geltenden besonderen Rechtsvorschriften und die Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dienen. Ferner soll auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Grundsätze soweit Bedacht zu nehmen sein, als dies der Dienstnehmerschutz erfordert. Von den geltenden Rechtsvorschriften ist beispielsweise auf das O. ö. Aufzugsgesetz, LGBl. Nr. 10/1956, zuletzt geändert durch die O. ö. Aufzugsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 2/1970, das O. ö. Gasgesetz, LGBl. Nr. 47/1958 oder das Gesetz über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten, LGBl. Nr. 33/1976, jeweils samt Durchführungsverordnungen zu verweisen. Als Regeln der Technik werden die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnenen Grundsätze bezeichnet. Bestimmungen, die solche Grundsätze enthalten und von fachlichen Stellen herausgegeben sind, werden als anerkannte Regeln der Technik angesehen; dementsprechend sind die vom Österreichischen Normungsinstitut im Sinne des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/1954, aufgestellten Normen anerkannte Regeln der Technik. Unter arbeitsphysiologischen Grundsätzen sind die Erkenntnisse der Arbeitsphysiologie, das ist die Lehre vom Bau, den Funktionen und der Energetik des menschlichen Körpers, die bei der Arbeit eine Rolle spielen, zu

verstehen. Arbeitsphysiologische Grundsätze sind demnach aus dieser Lehre gewonnene Gesetzmäßigkeiten und Erfahrungen, die dazu dienen, die Arbeit den anatomischen, physiologischen und psychischen Gegebenheiten des Menschen anzupassen. Unter ergonomischen Grundsätzen sind die Erkenntnisse aus der Erforschung der Leistungsmöglichkeiten und optimalen Arbeitsbedingungen des Menschen zu verstehen.

Abs. 2 sieht besondere Prüfungen für bestimmte Einrichtungen und Mittel vor, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, und entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Mistfördereinrichtungen und Heugreifer sind in der Regel nicht zu diesen Einrichtungen zu zählen. Maßgebend sind in erster Linie die Art und Verwendung der Einrichtungen oder Mittel sowie insbesondere der Umstand, daß Mängel, die zu einer Gefährdung führen können, vielfach nur bei einer besonderen Prüfung festzustellen sind. Je nach der Art der Einrichtungen und Mittel und ihrer Verwendung wird entsprechend den Erfordernissen des Dienstnehmerschutzes zwischen Prüfungen unterschieden, die vor Inbetriebnahme (Abnahmeprüfungen) und solchen, die in bestimmten Zeitabständen (wiederkehrende Prüfungen) vorzunehmen sind.

Die Regelung im Abs. 3 legt den für die Durchführung der besonderen Prüfungen (Abs. 2) zuständigen Personenkreis fest; sie entspricht der diesbezüglich geltenden Rechtslage. Bei im Ausland hergestellten und dort geprüften Einrichtungen oder Mitteln kann es sich unter Umständen als notwendig erweisen, Prüfbescheinigungen über derartige Prüfungen unter bestimmten Voraussetzungen anzuerkennen, so daß eine diesbezügliche Bestimmung erforderlich erscheint.

Für bestimmte Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sind dem Abs. 2 entsprechende Prüfungen bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben, so beispielsweise für Druckbehälter und Aufzüge.

Die Bestimmungen der geltenden Maschinen-Schutzverordnung, BGBl. Nr. 43/1961, enthalten auch Regelungen für Maschinen, die vorwiegend in der Land- und Forstwirtschaft verwendet und die nur dann in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie hinsichtlich der Schutzvorrichtungen oder anderer Maßnahmen zum Schutz für Leben oder Gesundheit der Benutzer den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, wie Maschinen zum Dreschen, Maschinen zum Pressen von Stroh und Heu, Maisentliesmaschinen, Maisrebler, Zerkleinerungsmaschinen für Stroh, Heu und Grünfutter, Rübenschneide- und Musmaschinen, Maschinen für die Obst- und Traubenverarbeitung, Feldmaschinen, Durchforstungsgeräte, Buchholz- und Reishackmaschinen oder Bodenseilwinden zum Ziehen von Feldmaschinen.

Auf Grund des Abs. 6 müssen die in der angeführten Maschinen-Schutzverordnung enthaltenen Bestimmungen über Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen an den genannten

Maschinen und Geräten auch bei deren Verwendung (im Betrieb) eingehalten werden. Diese Regelung entspricht der geltenden Rechtslage (vgl. § 31 der O. ö. Land- und forstwirtschaftlichen Unfallverhütungsverordnung, LGBl. Nr. 1/1976), so daß Ausnahmeregelungen entbehrlich sind. Eine Ausweitung der Regelung des Abs. 6 dahingehend, daß sie auch Bestimmungen einer künftigen neuen bzw. geänderten Maschinenschutzvorrichtungsverordnung erfassen soll, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Zu § 71 d: (Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze, Lagerungen)

Für den Schutz der Dienstnehmer sind neben den Vorkehrungen an Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln die Maßnahmen in bezug auf den Arbeitsablauf von grundlegender Bedeutung. Es soll daher festgelegt werden, daß die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Arbeitsvorgängen und Arbeitsverfahren sowie die Arbeitsweise den Erfordernissen in bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer zu entsprechen haben.

Zu den Stoffen im Sinne des Abs. 2 sind alle jene Stoffe zu zählen, die die dort angeführten Eigenschaften besitzen, darüber hinaus aber auch alle anderen Stoffe, die eine Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hervorrufen können oder sonst die Gesundheit zu schädigen vermögen. Zu den aus anderen Ursachen bedingten Einwirkungen zählen gleichfalls jene, die zu Berufskrankheiten führen können, wie Arbeiten unter Einwirkung von Erschütterungen oder Lärm sowie Einwirkungen anderer Art, wie solche infolge körperlicher Überbeanspruchung während der heißen Jahreszeit.

Um der Land- und Forstwirtschaftsinspektion hinsichtlich jener Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren, bei denen Zweifel über die mit der Verwendung (Anwendung) verbundenen Gefahren bestehen, eine im Interesse der Erhaltung der Gesundheit der Dienstnehmer gelegene Überprüfungsmöglichkeit zu geben, soll für den Dienstgeber eine entsprechende Melde- bzw. Genehmigungspflicht eingeführt werden. Erforderlichenfalls soll bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ein Untersagungsrecht zukommen.

Die Verwendung von Stoffen, von denen nicht bekannt ist, daß sie die Gesundheit gefährden können, führt immer wieder zu Schäden an Leben oder Gesundheit der Dienstnehmer. Dem soll durch die im Abs. 3 festgelegte Verpflichtung zur Kennzeichnung der Behältnisse, die Stoffe im Sinne des Abs. 2 enthalten, entgegengewirkt werden. Mit Rücksicht auf das häufig vorkommende Umfüllen in kleinere Gebinde wird noch besonders angeführt, daß auch beim Füllen von Gefäßen auf die Kennzeichnungspflicht zu achten ist. Zu den anderen Rechtsvorschriften im Sinne des letzten Satzes gehören vor allem jene der Giftverordnung.

Abs. 4 regelt die notwendige Vorsorge bei Lagerungen schlechthin; insbesondere gilt dies, und zwar über die besondere Kennzeichnungspflicht nach Abs. 3 hinaus, für die Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe, aber auch für die Lagerung landwirtschaftlicher Produkte, etwa wenn diese auf Grund ihrer Beschaffenheit zur Selbstentzündung neigen oder bei deren Zusammenlagerung exotherme Prozesse eingeleitet werden können, und für sonstige Lagerungen.

Zu den Arbeiten im Sinne des Abs. 5 gehören die dort beispielsweise angeführten Arbeiten; inwieweit sonstige Arbeiten unter diese Schutzvorschrift fallen, soll im Verordnungswege geregelt werden. Desgleichen werden durch Verordnung die jeweils notwendigen körperlichen und geistigen Voraussetzungen sowie die Anforderungen in bezug auf die Fachkenntnisse und Berufserfahrungen zu umschreiben sein. Die Bestimmung über die angemessene Aufsicht schließt nicht aus, daß Aufsichtspersonen auch selber Arbeiten ausführen, doch muß ungeachtet dessen auf jeden Fall die notwendige Aufsicht sichergestellt sein.

Ferner wird im Verordnungswege erforderlichenfalls zu regeln sein, in welchen Fällen im Sinne des Abs. 6 das Vorliegen der notwendigen Fachkenntnisse durch Zeugnis nachzuweisen ist. Schon bisher dürfen zu Sprengarbeiten nur Dienstnehmer herangezogen werden, die nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften die Befugnis zur Vornahme von Sprengarbeiten besitzen.

Abs. 7 regelt die notwendige Vorsorge in bezug auf die Gestaltung der Arbeitsplätze, soweit hierfür nicht die Bestimmungen der §§ 71 a und 71 c maßgebend sind. Auch bei der Gestaltung der Arbeitsplätze ist auf arbeitsphysiologische und ergonomische Grundsätze entsprechend Bedacht zu nehmen. Dies gilt in besonderer Weise in bezug auf Arbeitssitze und Werkbänke.

Zu § 71 e: (Verkehr in den Betrieben)

Für Straßen mit öffentlichem Verkehr gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 bzw. des Kraftfahrgesetzes 1967; sie gelten jedoch nicht für jene Fälle, in denen das Lenken eines Kraftfahrzeuges auf Landflächen ohne öffentlichen Verkehr erfolgt, somit in der Regel auch nicht für Straßen im Bereich von Betrieben. Mit Rücksicht auf den unter Umständen stärkeren Verkehr mit Fahrzeugen ist es notwendig, auch für den — außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr gelegenen — Betriebsbereich entsprechende Regelungen zu treffen.

Abs. 2 enthält die vom Standpunkt der Sicherheit an die Lenker von motorisch angetriebenen Fahrzeugen zu stellenden grundsätzlichen Erfordernisse.

Zu § 71 f: (gesundheitliche Eignung der Dienstnehmer)

Eine wichtige vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Dienstnehmer besteht darin, zu Arbeiten oder Tätigkeiten, die erfahrungsgemäß die

Gesundheit zu schädigen vermögen, nur solche Dienstnehmer heranzuziehen, deren Gesundheitszustand eine solche Arbeit oder Tätigkeit gestattet. In Betracht kommen hier vor allem solche Arbeiten oder Tätigkeiten, bei denen eine Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entstehen kann. Dies sind beispielsweise Arbeiten, die zu Erkrankungen durch Einwirkung von Benzol oder seinen Homologen, Phosphorsäureesternverbindungen oder Thomaschlackenmehl führen können.

Wenn nach der Art der Einwirkung oder Belastung einer ärztlichen Untersuchung prophylaktische Bedeutung zukommt, sollen Dienstnehmer zu Arbeiten oder Tätigkeiten erst herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine solche Tätigkeit gestattet.

In Abs. 2 ist vorgesehen, daß solche Untersuchungen von solchen Ärzten oder Einrichtungen, die sich auch mit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen befassen, vorgenommen werden dürfen, die von der Landesregierung hierzu ermächtigt sind.

Solche Untersuchungen sollen in bestimmten, durch die Art der Einwirkung bedingten Zeitabständen wiederholt werden.

Die Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer obliegt dem Dienstgeber. Dementsprechend soll dieser auch die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach Abs. 1 tragen. Im Sinne der vorbeugenden Betreuung der von Berufskrankheiten bedrohten Versicherten durch die Träger der Unfallversicherung soll jedoch der Dienstgeber gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten dieser Untersuchungen in jenen Fällen haben, in denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß die Dienstnehmer an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erkranken.

Die Tätigkeit der unter Abs. 5 fallenden Personen soll im Hinblick auf ihren körperlichen und geistigen Zustand eingeschränkt werden.

Zu § 71 g: (Unterweisung der Dienstnehmer)

Unfälle sind erfahrungsgemäß ein aus mehreren Komponenten resultierendes Geschehen; maßgebend sind vor allem technische Gegebenheiten, aber auch medizinische und psychische, manchmal überdies soziale Einflüsse. Diesem Umstand muß bei den Maßnahmen zur Verhütung von Schäden der Dienstnehmer an Leben und Gesundheit Rechnung getragen werden. Zu den Vorkehrungen an den Betriebsgebäuden und -räumlichkeiten sowie den Betriebs Einrichtungen und -mitteln muß die Unterweisung der Dienstnehmer treten, durch die diese im gebotenen Umfang auf die notwendige Verhaltensweise aufmerksam gemacht werden.

Nach Abs. 1 soll eine allgemeine Unterweisung und nach Abs. 2 eine solche in bezug auf die spezielle Tätigkeit der Dienstnehmer vorgesehen

werden; Abs. 3 legt unter anderem die Grundsätze für die Wiederholung der Unterweisung fest und Abs. 4 bestimmt, in welchen Fällen eine Unterweisung nicht erforderlich ist.

Zu § 71 h: (Schutzausrüstung und Arbeitskleidung)

Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer sind in erster Linie an den Einrichtungen und Betriebsmitteln zu treffen. Kann trotz solcher Maßnahmen ein ausreichender Schutz nicht erreicht werden, so tritt als weitere Schutzmaßnahme die persönliche Schutzausrüstung ergänzend hinzu. Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören Schutzkleidungsstücke, wie Schutzhelme oder Sicherheitsschuhe, und persönliche Schutzgeräte, wie Schutzbrillen, Gehörschutzmittel, Sicherheitsgürtel oder Atemschutzgeräte.

Arbeitskleidung muß den Schutzerfordernissen entsprechen, die sich aus der Art der jeweiligen Arbeit ergeben.

Zu § 71 i: (Brandschutzmaßnahmen)

Brandschutzmaßnahmen sollen hier nur soweit geregelt werden, als sie dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dienen. In diesem Sinne jene Maßnahmen festgelegt, durch die dem Entstehen eines Brandes entgegengewirkt und bei einem solchen die Gefährdung von Leben und Gesundheit der Dienstnehmer soweit als möglich vermieden werden kann. Maßnahmen der Brandverhütung sind beispielsweise das Verbot des Rauchens und der Verwendung von Feuer und offenem Licht an brand- oder explosionsgefährdeten Orten und die gesicherte Verwahrung brand- oder explosionsgefährdeter Abfälle. Dem Schutz von Leben und Gesundheit der Dienstnehmer im Falle eines Brandes dienen insbesondere die Bereitstellung geeigneter Mittel und Geräte für erste Löschhilfe, entsprechendes Bedienungspersonal für diese Mittel und Geräte sowie Brandalarmeinrichtungen und die Vorsorge für entsprechende Fluchtwege.

Zu § 71 j: (Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung)

Durch die Leistung Erster Hilfe soll vom Verunfallten unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit abgewendet werden. Aber auch für den weiteren Verlauf von Verletzungen ist die erste Vorsorge von wesentlicher Bedeutung; dies gilt auch bei akuten Erkrankungen. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht darauf, daß bei zahlreichen kleineren Verletzungen nach der Wundversorgung weitergearbeitet wird, ist die Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung in den Betrieben für den Schutz der Dienstnehmer besonders wichtig. Diese Vorsorge besteht in der Bereitstellung der hierfür notwendigen Mittel und Einrichtungen. Zur Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung ist es auch erforderlich, daß bei Vorliegen besonderer Verhältnisse mindestens eine Person mit Ausbildung in Erster Hilfe sofort zur Verfügung steht.

Zu § 71 k: (Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte, Umkleide- und Aufenthaltsräume)

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der

Dienstnehmer erfordert auch eine entsprechende sanitäre Vorsorge. Trinkwasser muß den hygienischen Anforderungen entsprechen und Wasser diesen möglichst nahekommen. Grundsätzlich ist für das Waschen fließendes Wasser bereitzustellen. Als geeignete Aufbewahrungsmöglichkeit für die Straßen-, Arbeits- und Schutzkleidung werden ausreichend große, lüftbare und versperbare Kästen in Betracht kommen.

Arbeitspausen dienen dem Einnehmen der Mahlzeiten sowie der Entspannung und der Erholung, wobei hier Erholung im physiologischen Sinne verstanden wird, demnach die Wiedererlangung der infolge der Arbeitsbeanspruchung verminderten Leistungsfähigkeit. Für diese Zwecke soll nach Abs. 4 bzw. 5 in geeigneter Weise vorgesorgt werden müssen.

Zu § 71 i: (Wohnräume und Unterkünfte)

Wohnräume sind Räume, die vom Dienstgeber für Wohnzwecke den Dienstnehmern zur Verfügung gestellt werden, ohne daß hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Unterkünfte sind hingegen vom Dienstgeber für Wohnzwecke den Dienstnehmern zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten in solchen Fällen, in denen der Dienstgeber unter den im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen zur Beistellung dieser Räumlichkeiten verpflichtet ist. Die Anforderungen an Räume, die Dienstnehmern gemäß Abs. 1 für Wohnzwecke zur Verfügung gestellt werden, ergeben sich in erster Linie aus den Bestimmungen der O. ö. Bauordnung, LGBl. Nr. 35/1976, sowie aus den Erfordernissen in bezug auf die Hygiene und den Schutz der Sittlichkeit.

Zu § 71 m: (Instandhaltung, Prüfung und Reinigung)

Betriebsgebäude und -räumlichkeiten sowie Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel müssen ebenso wie Wohnräume, Unterkünfte und die Schutzausrüstung in einem den Schutzanforderungen entsprechenden Zustand erhalten werden. Dies gilt sinngemäß auch für Verkehrswege.

Um sicherzustellen, daß sich die Baulichkeiten, Einrichtungen, Mittel und Ausrüstungsgegenstände in einem sicheren Zustand befinden, soll vorgeschrieben werden, daß sie in regelmäßigen Zeitabständen nachweislich ihrer Eigenart entsprechend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen sind. Da sich auch zwischen solchen Prüfungen Mängel an den Baulichkeiten, Einrichtungen, Mitteln oder Ausrüstungsgegenständen ergeben können, soll auch festgelegt werden, daß die Prüfungen auch dann vorzunehmen sind, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob ein ordnungsgemäßer Zustand vorliegt.

Durch Abs. 3 soll sichergestellt werden, daß die Baulichkeiten, Einrichtungen, Mittel und Ausrüstungsgegenstände auch in einem den Anforderungen der Reinlichkeit entsprechenden Zustand erhalten werden.

Zu § 71 n: (Pflichten der Dienstgeber)

Die grundlegende Verpflichtung der Dienstgeber zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer ist im § 71 festgelegt. Der Dienstgeber soll nun verpflichtet werden, auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß die notwendige Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer nach den in Betracht kommenden Vorschriften sowie den von der Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen gegeben ist.

Im Abs. 3 wird ausgesprochen, daß der Dienstgeber ein den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorschriften widersprechendes Verhalten nicht dulden darf; dies bedeutet, daß der Dienstgeber, sobald er von einem solchen Verhalten Kenntnis erlangt, auf dessen Abstellen zu dringen hat. Korrespondierende Pflichten des Dienstnehmers sind im § 71 o enthalten.

Zu § 71 o: (Pflichten der Dienstnehmer)

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Der Dienstgeber hat für die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen Vorsorge zu treffen; für einen wirksamen Dienstnehmerschutz ist jedoch auch die tätige Mithilfe der Dienstnehmer erforderlich. Mit der vorgesehenen Regelung sollen die Dienstnehmer zu einem dementsprechenden Verhalten verpflichtet werden.

Zu § 71 p: (Sicherheitsvertrauenspersonen)

Nach den Erläuterungen zu § 71 o ist für einen wirksamen Dienstnehmerschutz auch die tätige Mithilfe der Dienstnehmer erforderlich. Der Entwurf sieht daher vor, daß in Betrieben mit mindestens zehn (fünfzig) regelmäßig beschäftigten Dienstnehmern eine (zwei) Sicherheitsvertrauensperson(en) zu bestellen ist (sind). Diese sollen den Dienstgeber bei Erfüllung seiner Pflichten im Sinne der angeführten Bestimmungen des Entwurfes unterstützen; ihr Wirken soll zu einer Intensivierung der Dienstnehmerschutzmaßnahmen und damit zu einem wesentlichen Fortschritt in der Verhütung von Schäden an Leben und Gesundheit der Dienstnehmer beitragen.

Zu Art. I Z. 4:

§ 72 der O. ö. Landarbeitsordnung 1979 enthält Bestimmungen über Verordnungen zum Schutz der Dienstnehmer. Bedingt durch die Neufassung der §§ 71 bis 71 p sollen die Abs. 2 und 3 des § 72 neu gefaßt werden, wobei insbesondere im Abs. 3 bei der schwerpunktmäßigen Umschreibung des Inhalts der Verordnung(en) dem neuen Aufbau bzw. der geänderten Terminologie der §§ 71 bis 71 p Rechnung getragen werden soll.

Zu Art. I Z. 5:

Im Hinblick auf die Neufassung der §§ 71 bis 71 p und des § 72 sollen auch die Strafbestimmungen des § 206 neu erlassen werden. Durch die Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG. 1950 durch das Bundesgesetz

BGBI. Nr. 101/1977 ist die im § 206 Abs. 3 enthaltene Sonderbestimmung zur Verjährungsfrist überflüssig geworden, da auch nach § 31 Abs. 2 VStG. 1950 die allgemeine Verjährungsfrist bei Verwaltungsübertretungen sechs Monate beträgt.

Als neuer Abs. 3 wird zur Klarstellung eine Bestimmung über die verwaltungsstrafrechtliche Behandlung der Bevollmächtigten der Dienstgeber eingefügt, wie sie ähnlich auch im Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBI. Nr. 234/1972, in der Fassung BGBI. Nr. 144/1974, enthalten ist.

Zu Art. I Z. 6 und 7:

An die Stelle des derzeitigen gegenstandslosen 15. Abschnittes („Übergangsbestimmungen“) sollen als neuer Abschnitt 15 Hinweise auf bundesrechtliche Regelungen treten, die teilweise bisher im Abschnitt 17 enthalten waren. Der Abschnitt 17 und der ebenfalls gegenstandslos gewordene Abschnitt 18 können demnach entfallen (Z. 7).

Im neuen Abschnitt 15 (Z. 6) wird auf die unmittelbar anwendbaren bundesrechtlichen Regelun-

gen betreffend Stempel- und Gebührenbefreiung (Art. III des Landarbeitsgesetzes) und Ersatz der Kosten von bestimmten ärztlichen Untersuchungen (Art. IV des Landarbeitsgesetzes) hingewiesen.

Zu Art. II:

Art. II enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes. Die vorgesehene Legislative soll es dem Verordnungsgeber ermöglichen, die erforderlichen Durchführungsverordnungen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu erlassen.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung 1979 neuerlich geändert wird (O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1982), beschließen.

Linz, am 22. Oktober 1982

Pauzenberger
Obmann

Dr. Scheuba
Berichterstatler

Gesetz

vom

mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung 1979 neuerlich geändert wird
(O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1982)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die O. ö. Landarbeitsordnung 1979, LGBl. Nr. 84, in der Fassung der O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1981, LGBl. Nr. 5/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) finden die nachstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung: § 13, §§ 71 bis 71 p, § 72, § 76 Abs. 1, 2, 4 und 7 sowie § 77; ferner die Abschnitte 6 und 7.“

2. § 71 samt Überschrift hat zu lauten:

„Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer

§ 71

(1) In jedem Betrieb muß entsprechende Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und dem damit im Zusammenhang stehenden Aufenthalt im Betrieb getroffen sein. Diese Vorsorge umfaßt alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Dienstnehmer dienen oder die sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder die die durch Alter und Geschlecht der Dienstnehmer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen. Dieser Vorsorge entsprechend müssen die Betriebe eingerichtet sein sowie unterhalten und geführt werden.

(2) Durch Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 muß für eine dem allgemeinen Stand der Technik und der Medizin, insbesondere der Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie, sowie der Ergonomie entsprechende Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen Sorge getragen und dadurch ein unter Berücksichtigung aller Umstände bei umsichtiger Verrichtung der beruflichen Tätigkeit möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht werden.“

3. Die §§ 71 a bis 71 l samt Überschriften sind durch die folgenden §§ 71 a bis 71 p samt Überschriften zu ersetzen:

**„Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume und
Arbeitsstellen**

§ 71 a

(1) Arbeitsräume müssen für den Aufenthalt von Menschen geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer entsprechen.

(2) Betriebsräume, die nicht als Arbeitsräume anzusehen sind, müssen, wenn darin vorübergehend gearbeitet wird, derart beschaffen sein oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß die Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes der Dienstnehmer entsprechen.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für alle anderen Arbeitsstellen innerhalb des Betriebes, an denen sich Dienstnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßig aufhalten.

Ausgänge und Verkehrswege

§ 71 b

Ausgänge und Verkehrswege einschließlich der Stiegen müssen so angelegt und beschaffen sein, daß sie einen sicheren Verkehr ermöglichen. Insbesondere müssen in Betriebsräumen und -gebäuden Ausgänge und Verkehrswege derart angelegt und ebenso wie Abschlüsse von Ausgängen, insbesondere von gasgefährdeten Räumen, so beschaffen sein, daß die Betriebsräume und -gebäude von den Dienstnehmern rasch und sicher verlassen werden können. In Betriebsräumen und -gebäuden sowie auf regelmäßig benutzten Verkehrswegen im Nahbereich der Betriebsgebäude ist nötigenfalls für eine ausreichende Beleuchtung Sorge zu tragen.

Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel

§ 71 c

(1) Betriebseinrichtungen, wie Apparate, Druckbehälter, Maschinen, Anlagen für die Umwandlung, Weiterleitung und Verteilung von Energie oder motorisch angetriebene Fördereinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen sowie Betriebsmittel wie Werkzeuge, Leitern, Gerüste oder Transportmittel, müssen dem Stand der Technik entsprechend derart ausgebildet oder in sonstiger Weise wirksam gesichert sein und auch so aufgestellt und verwendet werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel müssen hinsichtlich ihrer Bauweise den anerkannten Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dienen, entsprechen. Von diesen Regeln abweichende Ausführungen

sind jedoch zulässig, sofern zumindest der gleiche Schutz erreicht wird. Bei den Einrichtungen und Mitteln und bei deren Verwendung ist auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse soweit Bedacht zu nehmen, als dies der Schutz der Dienstnehmer erfordert.

(2) Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, wie dies beispielsweise bei Kranen, motorisch angetriebenen Hub- und Kipptoren, Zentrifugen größerer Leistung, Elektro-Fischereigeräten samt Zubehör sowie bei motorisch angetriebenen Windwerken der Fall ist, sind in bestimmten Zeitabständen, für deren Ausmaß vor allem Art und Verwendung der Einrichtungen und der Betriebsmittel maßgebend sind, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand in besonderer Weise nachweislich zu prüfen (wiederkehrende Prüfungen). Darüber hinaus sind jene Einrichtungen und Betriebsmittel, bei denen dies auf Grund ihrer Bauweise geboten erscheint, wie bei Kranen mit mitlaufender Führerkabine und Brückenlaufkranen und bei motorisch angetriebenen schweren Hub- und Kipptoren, auch vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand in besonderer Weise nachweislich zu prüfen (Abnahmeprüfungen). Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen sowie Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen notwendigen Prüfungen mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden.

(3) Zu den Abnahmeprüfungen gemäß Abs. 2 sind geeignete Amtssachverständige, Ziviltechniker des hiefür in Betracht kommenden Fachgebietes oder fachkundige Organe des Technischen Überwachungs-Vereines heranzuziehen. Die Landesregierung kann Prüfbescheinigungen anerkennen, die im Ausland von dort hiezu berufenen Stellen ausgefertigt wurden, wenn die Art der geprüften Einrichtungen oder Mittel dies erfordert und Gewähr dafür gegeben ist, daß damit jedenfalls der Zweck einer im Inland durchzuführenden Abnahmeprüfung erreicht wird. Zu den wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 2 ist der im ersten Satz genannte Personenkreis heranzuziehen; unter Berücksichtigung der Art der Betriebseinrichtungen und der Betriebsmittel können diese Prüfungen auch von sonstigen geeigneten und fachkundigen Personen vorgenommen werden, die auch Betriebsangehörige sein können. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(4) Die Durchführung der Prüfungen ist vom Dienstgeber auf Verlangen nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist jede vorgenommene Prüfung mit ihrem Ergebnis vom Prüfenden zu beurkunden.

(5) Durch die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 werden in anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über die besondere Prüfung von Betriebseinrichtungen oder Teilen solcher Einrichtungen, von sonstigen mechanischen Einrichtungen oder von Betriebsmitteln sowie über erforderliche Berechtigungen für die Durchführung der Prüfungen nicht berührt.

(6) Maschinen und Geräte, die auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Maschinenschutzes nur mit bestimmten Schutzvorrichtungen oder anderen Schutzmaßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit ihrer Benützer in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen, sind mit den in diesen Rechtsvorschriften bestimmten Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen anderer Art zu verwenden.

**Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren,
Arbeitsplätze, Lagerungen**

§ 71 d

(1) Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren müssen so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Dementsprechend sind vom Dienstgeber die hierfür notwendigen und geeigneten Einrichtungen und Mittel zur Verfügung zu stellen; auch ist von ihm die Arbeitsweise im Betrieb in diesem Sinne einzurichten.

(2) Für Arbeiten, bei denen mit feuer- oder explosionsgefährlichen, infektiösen, giftigen oder ätzenden Stoffen umgegangen wird, oder bei denen sich aus anderen Ursachen Einwirkungen ergeben, durch die das Leben und die Gesundheit der Dienstnehmer gefährdet werden, müssen jene Schutzmaßnahmen getroffen werden, durch die solche Einwirkungen möglichst vermieden werden. Der Dienstgeber hat sich vor der Verwendung solcher Arbeitsstoffe oder der Anwendung solcher Arbeitsverfahren mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ins Einvernehmen zu setzen, wenn auf Grund der Zusammensetzung und der Art der Anwendung von Arbeitsstoffen anzunehmen ist, daß Gefahr für Leben und Gesundheit der Dienstnehmer besteht. Eine solche Verpflichtung besteht nicht bei der Verwendung von behördlich zugelassenen Arbeitsstoffen, sofern eine entsprechende Gebrauchsanweisung des Herstellers vorhanden ist. Soweit es die Art der Arbeit zuläßt und die Wirtschaftlichkeit des angestrebten Arbeitserfolges nicht wesentlich beeinträchtigt wird, sind nach Möglichkeit solche Stoffe zu verwenden und solche Arbeitsverfahren anzuwenden, bei denen diese Einwirkungen nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß auftreten. Wenn es der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erfordert, ist die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe oder die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren zu untersagen, sofern der Arbeitserfolg auch mit anderen Arbeitsstoffen oder nach anderen Arbeitsverfahren mit einem angemessenen Aufwand erreicht werden kann.

(3) In Betrieben, in denen unter die Bestimmung des Abs. 2 erster Satz fallende Stoffe gelagert oder verwendet werden, dürfen diese nur in Behältnissen verwahrt werden, die so bezeichnet sind, daß dadurch die Dienstnehmer auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht werden; beim Füllen von Behältnissen ist darauf besonders zu achten. Soweit eine Kennzeichnung nach anderen Rechtsvorschriften auch den Erfordernissen des Dienstnehmerschutzes entspricht, ist eine weitere Kennzeichnung nicht erforderlich.

(4) Lagerungen sind in einer Weise vorzunehmen, daß Gefahren für die Dienstnehmer möglichst vermieden werden; insbesondere müssen für die Lagerung von Stoffen der im Abs. 2 erster Satz genannten Art, soweit ihre Gefährlichkeit bekannt oder erkennbar ist, die durch die Eigenschaft dieser Stoffe bedingten Schutzmaßnahmen getroffen werden; andere Rechtsvorschriften über die Lagerung von Stoffen werden hiedurch nicht berührt.

(5) Zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder für andere Dienstnehmer verbunden sind, wie Sprengarbeiten, Arbeiten in Hoch- und Tiefsilos, Arbeiten in Jauchegruben, Arbeiten zur Stein-, Lehm-, Sand- und Schottergewinnung und Aufarbeiten von Schnee- und Windbrüchen, dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die die erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen sowie die vom Standpunkt des Schutzes der Dienstnehmer notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten besitzen; soweit Dienstnehmer über die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen noch nicht verfügen, dürfen sie zu derartigen Arbeiten erst nach entsprechender Unterweisung beigezogen werden. Für Arbeiten der angeführten Art sowie für Arbeiten, die zur Vermeidung einer derartigen Gefahr in einer bestimmten Weise durchzuführen sind, müssen Verhaltensanweisungen erteilt werden; auch muß bei Arbeiten unter besonders gefährlichen Verhältnissen eine der Art der betreffenden Arbeit angemessene und in fachlicher Hinsicht geeignete Aufsicht gegeben sein, so insbesondere bei der erstmaligen Öffnung eines hermetisch geschlossenen Silos und bei Arbeiten in Jauchegruben.

(6) Zu Arbeiten nach Abs. 5, bei denen es mit Rücksicht auf die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für die damit Beschäftigten oder für andere Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, daß die notwendigen Fachkenntnisse für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten vorliegen, dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die den Nachweis dieser Fachkenntnisse erbringen. Für Arbeiten, wie Sprengen, Autogenschweißen, Bedienung von Hubstaplern u. dgl. ist der Nachweis dieser Fachkenntnisse durch ein Zeugnis einer hiefür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung zu erbringen, die zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt worden ist.

(7) Arbeitsplätze in Räumen sowie regelmäßig benützte stationäre Arbeitsplätze im Freien sind unter Bedachtnahme auf die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsbedingungen entsprechend den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer zu gestalten; hiebei ist auch auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen.

Verkehr in den Betrieben

§ 71 e

(1) Der Verkehr innerhalb der Betriebe ist mit entsprechender Umsicht so abzuwickeln, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr sowie für den sonstigen Verkehr im Bereich von Betrieben sind die für den öffentlichen Verkehr geltenden Vorschriften soweit sinngemäß anzuwenden, als sie die Sicherheit des Verkehrs betreffen. Soweit dies mit Rücksicht auf zwingende betriebliche Notwendigkeiten unbedingt erforderlich ist, können vom Dienstgeber Abweichungen von den genannten Bestimmungen festgelegt werden. Für Fahrzeuge gelten die grundsätzlichen Anforderungen des § 71 c Abs. 1.

(2) Zum Lenken motorisch angetriebener Fahrzeuge dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die die hierfür notwendige Eignung und praktische Ausbildung besitzen bzw. eine hierfür allenfalls erforderliche Berechtigung nachweisen.

Gesundheitliche Eignung der Dienstnehmer

§ 71 f

(1) Zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, dürfen solche Dienstnehmer nicht herangezogen werden, deren Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung nicht zuläßt. Dies gilt für Tätigkeiten, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß Dienstnehmer an einer Berufskrankheit erkranken, für Tätigkeiten, deren Ausübung mit besonderen physischen Belastungen unter erschwerenden Bedingungen verbunden ist und für ähnliche Tätigkeiten. Sofern nach der Art der Einwirkung oder Belastung einer ärztlichen Untersuchung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Dienstnehmer zu den Tätigkeiten erst herangezogen bzw. weiterverwendet werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Derartige Untersuchungen können für den Einzelfall auch bei anderen Einwirkungen oder Belastungen vorgeschrieben werden.

(2) Ärztliche Untersuchungen sind unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Einwirkungen im Sinne des Abs. 1 nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen und auszuwerten. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, für die vor allem Art und Umfang der schädigenden Einwirkungen, nötigenfalls auch

eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Dienstnehmer maßgebend sind, von hiezu von der Landesregierung ermächtigten Ärzten oder Einrichtungen, die sich auch mit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen befassen, vorzunehmen. Die Ärzte müssen eine entsprechende Ausbildung oder besondere Erfahrung in bezug auf die Einwirkungen im Sinne des Abs. 1 nachweisen. Eine Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn wiederholt wesentliche Mängel in bezug auf die Durchführung der Untersuchungen oder Auswertung der Ergebnisse derselben festgestellt werden. Der ärztliche Befund ist unverzüglich in je einer Ausfertigung dem Dienstgeber und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu übersenden. Eine weitere Ausfertigung ist dem zuständigen Sozialversicherungsträger zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach Abs. 1 sind vom Dienstgeber zu tragen. Sofern es sich jedoch um Dienstnehmer handelt, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß sie an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erkranken, hat der Dienstgeber gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten dieser ärztlichen Untersuchungen. Der Kostenersatz wird höchstens nach den bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter jeweils geltenden Honorarsätzen geleistet.

(4) Eine Weiterbeschäftigung unter Einwirkungen oder Belastungen im Sinne des Abs. 1 ist nur soweit gestattet, als die Land- und Forstwirtschaftsinspektion dagegen keinen Einwand erhebt. Wird von dieser jedoch ein Einwand erhoben, dann hat der Dienstgeber den betreffenden Dienstnehmer an einem anderen Arbeitsplatz weiter zu beschäftigen, sofern dies dem Dienstgeber zugemutet werden kann und der Dienstnehmer damit einverstanden ist. Wenn eine Weiterbeschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz nicht möglich ist, so kann der Dienstgeber den Dienstnehmer dennoch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Termin zur bisherigen Tätigkeit heranziehen, sofern sich die Land- und Forstwirtschaftsinspektion dagegen nicht wegen einer akuten Gefährdung von Leben und Gesundheit des Dienstnehmers ausgesprochen hat.

(5) Personen, die an einem körperlichen oder geistigen Gebrechen in einem Maße leiden, daß sie entweder bei bestimmten Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt wären oder andere gefährden könnten, dürfen zu solchen Arbeiten nicht herangezogen werden.

Unterweisung der Dienstnehmer

§ 71 g

(1) Die Dienstnehmer müssen vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb auf die in diesem bestehenden Gefahren für Leben und Gesundheit in dem für sie entsprechend ihrer

Verwendung in Betracht kommenden Umfang aufmerksam gemacht und über die zur Abwendung dieser Gefahren bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen in für sie verständlicher Form unterwiesen werden.

(2) Ebenso müssen die Dienstnehmer vor der erstmaligen Verwendung an Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln sowie vor der erstmaligen Heranziehung zu Arbeiten im Sinne des § 71 d Abs. 2 oder 5 über die Arbeitsweise und ihr Verhalten sowie über die bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

(3) Die Unterweisungen nach den Abs. 1 und 2 sind von in fachlicher Hinsicht geeigneten Personen durchzuführen; sie sind nach Erfordernis, zumindest aber einmal im Kalenderjahr, in dem jeweils gebotenen Umfang zu wiederholen. Ein solches Erfordernis ist jedenfalls bei Änderungen im Betrieb gegeben, durch die eine neue Gefährdung für Leben oder Gesundheit der Dienstnehmer hervorgerufen werden kann. Die Unterweisung ist ferner nach Unfällen zu wiederholen, soweit dies zur Verhütung von weiteren Unfällen nützlich erscheint; dies gilt auch nach Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten und von denen der Dienstgeber oder die für die Unterweisung zuständige Person Kenntnis erhalten hat.

(4) Unterweisungen nach den Abs. 1 und 2 sind nicht erforderlich, wenn der Dienstnehmer durch eine von einer Behörde oder einer sonst hiezu berufenen Stelle ausgestellte Bescheinigung nachweist, daß er eine mit seiner Tätigkeit im Betrieb im Zusammenhang stehende spezielle Ausbildung erhalten hat.

Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

§ 71 h

(1) Den Dienstnehmern ist die für ihren persönlichen Schutz notwendige und hiefür geeignete Schutzausrüstung vom Dienstgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn für sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit trotz entsprechender anderer Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz des Lebens oder der Gesundheit nicht erreicht wird. Eine derartige Schutzausrüstung ist auch dann kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn entsprechende andere Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind.

(2) Ausrüstungsgegenstände gemäß Abs. 1, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, wie Atemschutzgeräte oder Sicherheitsgürtel, müssen in bestimmten Zeitabständen, für deren Ausmaß vor allem Art und Verwendung der Ausrüstungsgegenstände maßgebend sind, von einer geeigneten fachkundigen Person (§ 71 c Abs. 3 letzter Satz) auf diesen Zustand geprüft werden. Über diese Prüfungen sind Vormerke zu führen, die im Betrieb aufzubewahren sind.

(3) Arbeitskleidung muß den Erfordernissen der beruflichen Tätigkeit der Dienstnehmer entspre-

chen und vor allem so beschaffen sein, daß durch die Kleidung eine zusätzliche Gefährdung des Lebens und der Gesundheit nicht bewirkt wird.

Brandschutzmaßnahmen

§ 71 i

(1) In jedem Betrieb sind unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweise, allfälliger Lagerungen sowie des Umfanges und der Lage des Betriebes geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes möglichst zu vermeiden, wie das Verbot des Rauchens und der Verwendung von Feuer und offenem Licht an brand- oder explosionsgefährdeten Orten und die gesicherte Verwahrung brand- oder explosionsgefährlicher Abfälle; ebenso sind Vorkehrungen zu treffen, um im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer möglichst zu verhindern, wie die Bereitstellung geeigneter Mittel und Geräte für die erste Löschhilfe, Brandalarmeinrichtungen und die Festlegung von Fluchtwegen.

(2) Feuerlöschmittel, -geräte und -anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insofern diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dienen, entsprechen. Sie sind in regelmäßigen Zeitabständen nachweislich von einer geeigneten fachkundigen Person (§ 71 c Abs. 3 letzter Satz) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte muß eine für wirksame Brandschutzmaßnahmen ausreichende Zahl von Dienstnehmern vertraut sein. In gewissen Zeitabständen sind im erforderlichen Umfang Einsatzübungen durchzuführen.

Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung

§ 71 j

(1) Den Dienstnehmern muß bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können. Die hierfür notwendigen Mittel und Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweise, der Größe des Betriebes und der Zahl der Dienstnehmer in geeigneter Weise bereitzustellen.

(2) In jedem Betrieb muß mindestens eine Person, in Betrieben, in denen regelmäßig mehr als zehn Dienstnehmer beschäftigt werden, müssen mindestens zwei Personen während der Betriebszeit zur Verfügung stehen, die nachweislich eine Ausbildung in Erster Hilfe erhalten haben. Auf Arbeitsstellen mit erhöhter Unfallgefährdung, wie insbesondere bei Waldarbeiten, muß mindestens eine in Erster Hilfe ausgebildete Person anwesend sein.

Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte, Umkleide- und Aufenthaltsräume

§ 71 k

(1) Den Dienstnehmern müssen in gesundheitlicher Hinsicht einwandfreies Trinkwasser, eine

ausreichende Zahl von hygienisch unbedenklichen Waschplätzen mit fließendem, einwandfreiem Wasser sowie entsprechend ausgestattete Abortanlagen in ausreichender Zahl und in geeigneter Lage zur Verfügung stehen. Eine Möglichkeit zur Warmwasserbereitung muß gegeben sein.

(2) Jedem Dienstnehmer ist zur Aufbewahrung und zur Sicherung vor Wegnahme seiner Straßen-, Arbeits- und Schutzkleidung eine geeignete Aufbewahrungsmöglichkeit sowie für die von ihm für die Verrichtung der Arbeitsleistung mitgebrachten Gegenstände und jener Sachen, die von ihm nach Verkehrsauffassung und Berufsüblichkeit zur Arbeitsstätte mitgenommen werden, eine ausreichend große, versperrbare Einrichtung zur Verfügung zu stellen, wobei auch die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen sind. Der Dienstgeber haftet dem Dienstnehmer für jeden durch die schuldhaftige Verletzung dieser Pflicht verursachten Schaden.

(3) In Betrieben mit Betriebsgebäuden, in denen regelmäßig mehr als zehn Dienstnehmer beschäftigt werden, müssen Wasch- und Umkleideräume vorhanden sein. Bei Beschäftigung männlicher und weiblicher Dienstnehmer ist hinsichtlich der Einrichtung und Benützung der Sanitäreinrichtungen und Umkleideräume auf die Verschiedenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen.

(4) Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen im Betrieb müssen den Dienstnehmern zumindest entsprechende freie Plätze mit einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten und Tischen für das Einnehmen der Mahlzeiten sowie Einrichtungen für das Wärmen mitgebrachter Speisen zur Verfügung stehen. In Betrieben mit Betriebsgebäuden, in denen regelmäßig mehr als zehn Dienstnehmer beschäftigt werden, müssen für den Aufenthalt während der Arbeitspausen geeignete und entsprechend eingerichtete Räume zur Verfügung stehen.

(5) Auf entlegenen Arbeitsstellen des Betriebes, an denen während längerer Zeit gearbeitet wird, ist den Regelungen der Abs. 1 bis 4 tunlichst Rechnung zu tragen.

Wohnräume und Unterkünfte

§ 71 I

(1) Räume, die Dienstnehmern für Wohnzwecke oder auch nur zur vorübergehenden Nächtigung zur Verfügung gestellt werden, müssen den sonst für Wohnräume maßgebenden Erfordernissen entsprechen, soweit diese den Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit betreffen. Diese Räume müssen für ihren Verwendungszweck entsprechend eingerichtet und mindestens mit den hygienischen Anforderungen entsprechendem Trinkwasser, Waschgelegenheiten mit einwandfreiem Wasser zum Waschen und entsprechenden Abortanlagen versehen sein.

(2) Dienstnehmern müssen feste Unterkünfte oder andere geeignete Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn sie auf Arbeitsstellen

beschäftigt werden, die so entlegen sind, daß in deren Umgebung keine für Wohnzwecke geeigneten Räume (Abs. 1) erhältlich sind. Unterkünfte sind an erfahrungsgemäß sicheren Orten mit ebensolchen Zugängen zu errichten; sie müssen den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen. Für andere geeignete Einrichtungen gilt dies sinngemäß. Unterkünfte müssen dem Verwendungszweck gemäß eingerichtet und ausgestattet sein. Für das Zubereiten und Wärmen von Speisen sowie für das Trocknen nasser Kleidung müssen im Unterkunftsbereich geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) In jeder Unterkunft muß bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können; § 71 j gilt sinngemäß.

(4) Werks- und Dienstwohnungen gehören nicht zu Wohnräumen im Sinne des Abs. 1.

Instandhaltung, Prüfung und Reinigung

§ 71 m

(1) Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte sowie die Schutzausrüstung und sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer sind in sicherem Zustand zu erhalten. Sie sind unbeschadet besonderer Prüfungen nach den §§ 71 c Abs. 2, 71 h Abs. 2 und 71 i Abs. 2 in regelmäßigen Zeitabständen ihrer Eigenart entsprechend durch geeignete fachkundige Personen (§ 71 c Abs. 3 letzter Satz) nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Eine solche Prüfung sowie eine besondere Prüfung nach den angeführten Bestimmungen ist zusätzlich dann vorzunehmen, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob sich die im ersten Satz genannten Baulichkeiten, Einrichtungen, Mittel oder Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

(2) Abs. 1 erster Satz gilt sinngemäß für regelmäßig benützte Verkehrswege im Betrieb, wobei der jeweiligen besonderen Beschaffenheit der Wege hinsichtlich der Sicherheitserfordernisse Rechnung zu tragen ist.

(3) Für die Reinhaltung der Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte sowie der Schutzausrüstung und sonstiger Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer ist Sorge zu tragen.

Pflichten der Dienstgeber

§ 71 n

(1) Der Dienstgeber hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß der Betrieb so eingerichtet ist und so unterhalten sowie geführt wird, daß die notwendige Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer nach den in Betracht kommenden Vorschriften sowie den von der Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen gegeben ist. Darüber hinaus hat sich der Dienstgeber so zu

verhalten, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer soweit als möglich vermieden wird.

(2) Von den Vorschriften und den von der Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen abweichende Anordnungen in Fällen unmittelbar drohender oder eingetretener Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer sind soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes derselben geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

(3) Der Dienstgeber darf ein den im Abs. 1 angeführten Vorschriften, Bedingungen und Auflagen widersprechendes Verhalten der Dienstnehmer nicht dulden, es sei denn, es handelt sich um eine Anordnung im Sinne des Abs. 2. Sobald der Dienstgeber von einem solchen Verhalten Kenntnis erlangt, hat er den Dienstnehmer unverzüglich zur Einhaltung der im Abs. 1 angeführten Vorschriften, Bedingungen und Auflagen anzuhalten.

(4) Der Dienstgeber hat das Interesse der Dienstnehmer in allen Fragen, die im Rahmen des Betriebes den Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie den durch Alter und Geschlecht der Dienstnehmer gebotenen Schutz der Sittlichkeit betreffen, entsprechend zu fördern und auch sein Verhalten darnach einzurichten.

(5) Werden dem Dienstgeber nach § 71 o Abs. 2 Mängel an Betriebseinrichtungen, mechanischen Einrichtungen, Betriebsmitteln sowie Gegenständen der Schutzausrüstung und von sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen für den Schutz der Dienstnehmer zur Kenntnis gebracht, so hat er unverzüglich zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen weitergearbeitet werden darf.

(6) Werden dem Dienstgeber Ereignisse zur Kenntnis gebracht, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, so hat er neben seiner Verpflichtung aus § 71 g Abs. 3 auch jene Maßnahmen zu treffen, durch die in Hinkunft ein solches Ereignis verhindert werden kann.

Pflichten der Dienstnehmer

§ 71 o

(1) Jeder Dienstnehmer hat die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer nach den in Betracht kommenden Vorschriften und behördlichen Anordnungen gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden sowie sich dementsprechend zu verhalten bzw. die ihm im Zusammenhang damit erteilten Weisungen zu befolgen. Darüber hinaus haben sich die Dienstnehmer so zu verhalten, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit soweit als möglich vermieden wird. Sie haben alle Einrichtungen, Vorrichtungen und Ausrüstungen, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit errichtet oder beigelegt werden, den Erfordernissen des Schutzzweckes entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

(2) Die Dienstnehmer haben sich, soweit dies auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen von ihnen verlangt werden kann, vor der Benützung von Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmitteln sowie Gegenständen der Schutzausrüstung und von sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen für ihren Schutz zu vergewissern, ob diese offenkundige Mängel aufweisen, durch die der notwendige Schutz beeinträchtigt wird. Festgestellte Mängel und auffallende Erscheinungen an solchen Einrichtungen, Mitteln oder Gegenständen sind sogleich dem Dienstgeber oder der von diesem hiefür bestimmten Stelle und der Betriebsvertretung zu melden.

(3) Dem Dienstgeber ist jeder Arbeitsunfall unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Dienstnehmer dürfen sich durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgifte nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich selbst oder andere im Betrieb Beschäftigte gefährden.

Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 71 p

(1) In jedem Betrieb, in dem regelmäßig mindestens zehn Dienstnehmer beschäftigt werden, muß mindestens eine Sicherheitsvertrauensperson, in Betrieben, in denen regelmäßig mindestens fünfzig Dienstnehmer beschäftigt werden, müssen mindestens zwei Sicherheitsvertrauenspersonen tätig sein.

(2) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind vom Dienstgeber mit Zustimmung des Betriebsrates für die Dauer von jeweils drei Jahren zu bestellen. Sie haben den Dienstgeber bei der Durchführung des Dienstnehmerschutzes im Betrieb zu unterstützen und insbesondere auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen sowie auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten und diesbezüglich bestehende Mängel dem Dienstgeber oder der sonst von diesem hiefür bestimmten Stelle im Betrieb zu melden. Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben die Dienstnehmer zur Mitarbeit in Belangen des Dienstnehmerschutzes anzuregen und dem Dienstgeber oder der von diesem hiefür bestimmten Stelle im Betrieb Vorschläge für Verbesserungen mitzuteilen.

(3) Sicherheitsvertrauenspersonen müssen die für eine erfolgreiche Tätigkeit notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Sicherheitsvertrauenspersonen mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten. Wird ein Dienstnehmer als Sicherheitsvertrauensperson bestellt und übt er diese Funktion neben seiner beruflichen Tätigkeit aus, so ist ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. Durch die Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen wird die Verantwortung des Dienstgebers auf Grund dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen nicht berührt.

(4) Für jede Sicherheitsvertrauensperson ist vom Dienstgeber mit Zustimmung des Betriebsrates eine Ersatzperson zu bestellen, die bei Verhinderung der Sicherheitsvertrauensperson deren Aufgaben durchzuführen hat."

4. § 72 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) In den Verordnungen gemäß Abs. 1 sind neben den allgemein geltenden Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer auch nähere Vorschriften insbesondere für einzelne Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel, Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Lagerungen, weiters für erforderliche besondere ärztliche Untersuchungen sowie für Ausrüstungsgegenstände der Dienstnehmer zu erlassen. Durch solche Verordnungen können auch ÖNORMEN für verbindlich erklärt werden.

(3) In den Verordnungen gemäß Abs. 1 ist jedenfalls festzulegen, welche Arbeiten mit einer besonderen Gefahr für Dienstnehmer verbunden sind, welche körperlichen und geistigen Voraussetzungen sowie welche vom Standpunkt des Dienstnehmerschutzes notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen Dienstnehmer für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten aufweisen müssen, für welche Arbeiten Verhaltensanweisungen zu erteilen sind und wann und in welchem Umfang eine Aufsicht gegeben sein und welchen fachlichen Erfordernissen die Aufsichtsperson entsprechen muß, weiters für welche Arbeiten der Besitz der notwendigen Fachkenntnisse durch ein Zeugnis nachzuweisen ist, welche Fachkenntnisse zur Erlangung von Zeugnissen gegeben sein müssen und welche Stellen zur Ausstellung solcher Zeugnisse berechtigt sind (§ 71 d Abs. 5 und 6).“

5. § 206 hat zu lauten:

„§ 206

(1) Wer einer Bestimmung des § 7, der §§ 56 bis 63, 67, 71 bis 71 p, 72 bis 77, 81 bis 84, 98, 103, des § 129 Abs. 3, des § 187 Abs. 4 oder des § 204 oder einer auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnung oder einem Bescheid, der sich auf diese Bestimmungen gründet, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis 15.000,— S zu bestrafen.

(2) In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer vorsätzlich die Ausübung des Dienstes der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vereitelt oder behindert.

(3) Bevollmächtigte der Dienstgeber sind gleich wie diese zu bestrafen. Dienstgeber sind aber neben ihren Bevollmächtigten nur dann zu bestrafen, wenn die Übertretung mit ihrem Wissen begangen wurde oder wenn sie bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der

Beaufsichtigung der Bevollmächtigten es an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.“

6. Abschnitt 15 hat samt Überschrift zu lauten:

**„15. Hinweise auf bundesrechtliche Regelungen,
Stempel- und Gebührenbefreiung**

§ 209

(1) Die im Verfahren zur Registrierung, Kundmachung und Satzungserklärung von Kollektivverträgen, ferner die im Verfahren vor den Einigungskommissionen als Schiedsstellen und im Verkehr mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Protokolle, Entscheidungen und Vergleiche sind gemäß Art. III Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

(2) Ebenso sind die Lehrverträge (§ 95) sowie Dienstscheine (§ 7) gemäß Art. III Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

**Ersatz der Kosten von bestimmten ärztlichen
Untersuchungen**

§ 210

Gemäß Art. IV Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes hat der zuständige Träger der Unfallversicherung den Dienstgebern die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, die gemäß § 71 f Abs. 3 zweiter Satz vorgenommen werden, zu ersetzen, wobei der Kostenersatz höchstens nach den bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter jeweils geltenden Honorarsätzen geleistet wird.

§ 211

Gemäß Art. IV Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes kann der zuständige Träger der Unfallversicherung mit den für die Durchführung dieser Untersuchungen in Betracht kommenden Ärzten oder Einrichtungen die direkte Verrechnung der Kosten von ärztlichen Untersuchungen gemäß § 71 f Abs. 3 zweiter Satz vereinbaren.“

7. Die Abschnitte 17 und 18 haben zu entfallen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich drittfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen zur Durchführung der §§ 71 bis 71 p und des § 72 in der Fassung des Art. I können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Diese Verordnungen dürfen auch besondere Regelungen für den Nachweis des Besitzes der notwendigen Fachkenntnisse durch ein Zeugnis hinsichtlich jener Dienstnehmer treffen, die ohne einen solchen Nachweis erbringen zu können, bereits seit mehr als sechs Monaten unfallfrei entsprechende Arbeiten ausführen.